

Wahl-204/10/2015-2021

Lfd.Nr. 3/2017

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau am Mittwoch, den
21. Juni 2017 in Kirchenplatz 4, Gemeindegemeinschaftszimmer.

Anwesende:

1. Bürgermeister Franz Straßl als Vorsitzender
2. Andreas Hinterberger
3. Carina Hinterhölzl
4. Ing. Josef Habringer
5. Ing. Mag. Markus Augdoppler
6. Ing. Johannes Kaundlstorfer
7. Stefan Dieplinger
8. Ing. Franz Kaltseis
9. Thomas Pusch
10. Roswitha Dieplinger
11. Erwin Schönhuber
12. Helmut Hinterberger
13. Claudia Nürnberger
14. Michael Hofer
15. Ing. Jürgen Baumann
16. Markus Gahleitner

Ersatzmitglieder:

17. Ing. Franz Straßl für Ing. Alexander Gaisbauer
18. Josef Pecherstorfer für Michael Pecherstorfer

Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): **Thomas Peitl**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

Werner Baschinger
Michael Pecherstorfer
Ing. Alexander Gaisbauer

unentschuldigt:

Alfred Gaisbauer



Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): **Thomas Peitl**

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeigerecht schriftlich am 12. Juni 2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12. April 2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und –ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

siehe beiliegende Verständigung und Kundmachung

Der Vorsitzende berichtet, dass 1 Dringlichkeitsantrag vorliegt und zwar:

A) ABWASSERBESEITIGUNG

**Detailprojekt 2016 – Sanierung Ortskern – Abschluss eines Gestattungsvertrages
für das Rückhaltebecken Haibach Süd mit Martin Hinterberger**

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag „A“ unter Tagesordnungspunkt 4 einzureihen und Allfälliges als Tagesordnungspunkt 5 zu bezeichnen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

a) BH. Eferding, Prüfbericht Voranschlag 2017 und MFP von Gemeinde und KG

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Voranschlag 2017 und der MFP 2018-2021 von der Gemeinde und dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Haibach ob der Donau & Co KG von der Bezirkshauptmannschaft Eferding auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft wurden. Der nachstehende Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2017 der Gemeinde Haibach ob der Donau

Der Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau hat in der Sitzung am 14. Dezember 2016 den Voranschlag für das Finanzjahr 2017 beschlossen.

Im Sinne des Voranschlagsrunderlasses für das Finanzjahr 2017 wurde der Voranschlagsentwurf vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 2.595.100 Euro und Ausgaben von 3.057.800 Euro mit einem Defizit in Höhe von 462.700 Euro veranschlagt.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres:

	2016	2017	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	- 319.100	- 462.700	- 143.600
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	1.090.800	1.089.200	- 1.600
Finanzzuweisung § 21 FAG	30.000	15.500	- 14.500
Strukturhilfe	44.800	-	- 44.800
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	218.200	242.100	+ 23.900
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	282.400	298.200	+ 15.800
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	55.100	48.900	- 6.200
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	711.500	771.600	- 60.100
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	60.200	47.200	+ 13.000
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	235.100	215.200	+ 19.900
Nettoaufwand Schuldendienst	101.200	104.500	- 3.300
Sozialhilfeverbandsumlage	320.300	350.900	- 30.600
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	224.500	256.400	- 31.900
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	91.200	87.400	+ 3.800
Nettoaufwand HS ² (ohne Gastschulbeiträge)	1.300	1.400	- 1.000
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS)	52.600	57.700	- 5.100
vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS, HS)	1.500	0	- 1.500
Nettoaufwand Kindergarten ² (ohne Gastbeiträge, ohne Transport)	91.300	111.300	- 20.000
Nettoaufwand Hallenbad ²	61.900	59.800	+ 2.100
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KG	0	0	

* lt. Nachweis (Beilage zum VA)

².....Nettoaufwand = Ausgaben inkl. Investitionen; ohne Darlehensrückz., Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien abzüglich Einnahmen [gleiche Berechnungsweise wie für Benko] beim Kindergarten ohne Aufwand für den Transport der Kinder.

Die Gemeinde Haibach ob der Donau hat alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzsituation umgehend zu ergreifen und alle Bereiche auf Einsparungspotentiale bzw. Einnahmemöglichkeiten zu überprüfen. Der Konsolidierung des Gemeindehaushaltes und damit der nachhaltigen Verbesserung des finanziellen Handlungsspielraumes größte Bedeutung zu

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H.	Zuführungen Rücklage
Straßen	14.100	5.800	19.900	14.100	5.800
Wasser	10.000	2.400	12.400	10.000	2.400
Kanal	20.000	5.100	25.100	20.000	5.100
Gesamt	44.100	13.300	57.400	44.100	13.300

Sämtliche zweckgebundenen Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen werden zweckgewidmet dem außerordentlichen Haushalt bzw. einer Rücklage zugeführt.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Insgesamt werden 44.100 Euro dem ao. H. zugeführt. Dabei handelt es sich ausnahmslos um zweckgebundene Interessentenbeiträge.

Investitionen:

Wie im Voranschlag 2016 beziffert sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf 5.000 Euro. Die Vorgaben für Abgangsgemeinden im Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2017 finden somit Beachtung.

VAS.	Investition	Betrag
010 042	Amtsausstattung	1.000
617 020	Maschinen	1.500
816 050	Sonderanlagen	2.500

Instandhaltungsmaßnahmen:

Die veranschlagten Instandhaltungsaufwendungen belaufen sich auf insgesamt 71.400 Euro. Der durchschnittliche Aufwand in den letzten 5 Jahren liegt bei rd. 74.500 Euro.

Für das Finanzjahr 2016 waren Aufwendungen in Höhe von 73.300 Euro präliminiert.

Freiwillige Ausgaben:

Der vorgegebene Förderrahmen von 18 Euro je Einwohner wird eingehalten.

Rücklagen:

Der Rücklagenbestand ändert sich wie folgt:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Wasserversorgungsrücklage	12.900	15.300
Kanalbaurücklage	132.600	137.700
Rücklage Güterwege und Straßen	34.700	40.500
Gesamtsumme Rücklagen:	180.200	193.500

Fremdfinanzierungen:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr 2017
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	99.800
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.240.400
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	381.100
Schulden je Einwohner (31.10.2015)	rd. 3.629 Euro

Neuverschuldung:

Kanalсанierung BA 05 381.700 Euro Zinssatz 0,849 % Laufzeit 2017-2050

Nettobelastung:

Der Nettoschuldendienst bezieht sich auf 104.500 Euro.

Haftungen:

Ende 2017 bestehen Haftungen in Höhe von insgesamt 1.024.800 Euro.

Kassenkredit:

Der Höchstrahmen wurde mit 650.000 Euro festgesetzt. Der gesetzliche Rahmen (ein Viertel der Einnahmen = 648.775 Euro) wurde somit um 1.225 Euro überschritten. Für die Inanspruchnahme ist ein Zinsaufwand in Höhe von 3.000 Euro präliminiert.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für das Personal inkl. der Pensionsaufwendungen bezieht sich auf 771.600 Euro, das sind rd. 30 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Im Vergleich zum Voranschlag 2016 steigen die Ausgaben um 60.100 Euro. Im Bereich Kindergarten wurde eine Kindergartenpädagogin als Ersatz für die in Altersteilzeit übergetretene Kindergartenleiterin eingestellt. Beim Bauhofpersonal wurde ein seit Jänner 2015 unbesetzter Dienstposten nachbesetzt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2016		2017	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergartentransport		24.200		25.200
Abfallbeseitigung		5.400		8.800
Wasserversorgung		21.100		16.100
Abwasserentsorgung		64.500		44.000

Feuerwehrwesen:

Der Nettoaufwand für die Freiwillige Feuerwehr bezieht sich auf 30.200 Euro bzw. rd. 23 Euro je Einwohner, womit die Gemeinde rd. 10 Euro über dem bezirksweiten Durchschnitt liegt. Die Gemeinde wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Feuerwehrkommando den Bereich auf Einsparungspotentiale zu durchleuchten, um die Kosten dem Bezirksschnitt anpassen zu können.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Die veranschlagten Repräsentationsausgaben (2.200 Euro) und Verfügungsmittel (6.200 Euro) liegen im gesetzlichen Rahmen von 0,15 bzw. 0,30 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Insgesamt wird der Rahmen zu ca. 60 % ausgeschöpft.

Außerordentlicher Haushalt:

Der ao. H. schließt mit einem Gesamt-Überschuss in Höhe von 6.400 Euro.

Bei den Vorhaben „Baulandsicherung“ und „Kanalsanierungen“ bestehen ein Überschüsse von 40.200 Euro bzw. 4.100 Euro, die Projekte „WVA Haibach BA04“ und „Kanalerweiterung BA05 (Haibach Süd)“ schließen mit Abgängen von 17.500 Euro bzw. 20.400 Euro.

In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass auch für den außerordentlichen Haushalt das Prinzip des Haushaltsausgleiches gilt. Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990, wonach Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind, wird ausdrücklich verwiesen.

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Veranschlagung (Verrechnung) resultiert ein negatives Maastricht Ergebnis in Höhe von 676.600 Euro.

Mittelfristiger Finanzplan:

Entwicklung **ordentliche Haushaltsergebnisse:**

MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021
-480.700	-489.200	-423.100	- 397.100

Entwicklung **Maastrichtergebnisse:**

MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021
-446.200	-469.700	-393.500	-363.900

Im Mittelfristigen Investitionsplan ist die Ausfinanzierung laufender Vorhaben vorgesehen.

Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan wurde gegenüber der zuletzt mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 festgesetzten Fassung nicht geändert.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Gemäß Kontierungsleitfaden für Oö. Gemeinden sind bezahlte Gastschulbeiträge unter der Post **720 700** und vereinnahmte Gastschulbeiträge unter der Post **817 700** zu verbuchen.

Schlussbemerkung:

Der Gemeinde-Voranschlag 2017 der Mittelfristige Finanzplan 2017 bis 2021 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2017 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Grieskirchen, am 23. März 2017

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Andrea Priewasser

Feststellungen zum Voranschlag und Mittelfristigen Finanzplan der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Haibach ob der Donau & Co KG“:

Es sind keine Gesellschafterzuschüsse an die KG aus dem ordentlichen Haushalt der Gemeinde vorgesehen.

Der Schuldenstand beziffert sich Ende des Jahres auf 826.800 Euro, davon sind 300.000 Euro als Zwischenfinanzierung deklariert. Der Nettoschuldendienst (abzgl. Zwischenfinanzierungen) beläuft sich auf insgesamt 48.100 Euro.

Es sind keine Darlehensneuaufnahmen geplant.

Für die Gemeinde-KG wurde ein Mittelfristiger Finanzplan für die Periode 2017-2021 erstellt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Prüfungsbericht der BH. Eferding vom 23. März 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

b) Abwasserbeseitigungsanlage - Darlehensvergabe

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die verschiedenen Bauabschnitte der Abwasserbeseitigungsanlage ein Darlehen in Höhe von € 800.000,- ausgeschrieben wurde. Die Tilgungslaufzeit beträgt 33 Jahre. Dieses Darlehen wird für folgende Bereiche benötigt:

BA 01 „Ozlberger II“	€ 95.000,- - WVA-Ausfinanzierung
BA 04 „Sanierung Haibach Nord“	€ 65.000,- - Restfinanzierung
BA 05 „Im Kleeferd“	€ 390.000,- - Restfinanzierung
BA 06 „Sanierung Haibach Süd“	€ 250.000,- - Restfinanzierung

Die Ausschreibung erfolgte über die Fa. Apart Consulting GmbH. in einem zweistufigen Verfahren.

9 Banken wurden zur Anbotlegung eingeladen und zwar:

Allgemeine Sparkasse, Bank Austria, BAWAG-PSK, Hypo OÖ Landesbank, Oberbank, Raiffeisenbank, Sparkasse Eferding-Waizenkirchen, Volksbank OÖ und VKB

Folgende Angebote sind eingelangt:

Raiffeisenbank Region Eferding

Hypo Oberösterreich

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen

Die Prüfung durch die Fa. Apart Consulting GmbH. hat folgendes ergeben:

Ausschreibungsanalyse Neufinanzierung Darlehen **„Abwasserbeseitigungsanlage“ 2. Stufe**

2017 06 09

Gemeinde: Gemeinde Haibach ob der Donau
Anschrift: 4083 Haibach ob der Donau, Kirchenplatz 14
Ansprechpartner: Hr. Gerhard Ledermüller
Geprüfte Angebote: 4

1. AUSGANGSSITUATION:

Die Gemeinde Haibach ob der Donau übermittelte uns am 6.6.2017 insgesamt 4 Angebote zu der Finanzierungsausschreibung „ABA BA 30“ inklusive dem Protokoll über die Angebotseröffnung in Kopie.

Angeboten haben folgende Banken – Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge:

- ✚ BAWAG-PSK
- ✚ Hypobank oö Landesbank
- ✚ Raiffeisenbank Region Eferding
- ✚ Sparkasse Eferding-Waizenkirchen

2. ANFRAGEN:

Es wurden während des Verfahrens keine Anfragen an die Banken gestellt.

3. ANALYSE:

3.1. Rechtliche Prüfung

Die BAWAG-PSK gab kein Angebot ab. Die von den Banken abgegebenen Angebote wurden zuerst auf die Einhaltung der Formalkriterien geprüft. Alle Banken entsprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausschreibung.

3.2. Wirtschaftliche Prüfung

3.2.1. 3 Monats-Euribor

Der aktuelle 3 Monats-Euribor liegt bei - 0,329 % am 5.6.2017. Bei negativem Referenzzinssatz wird der Referenzzinssatz mit „0%“ gerechnet. Der Kredit wurde auf 33 Jahre ausgeschrieben.

3-Monats-Euribor		1. Stufe	
	Bank	Aufschlag	Zinsen €
1	Raiffeisenbank Region Eferding	0,8500	103 492
2	Sparkasse Eferding-Waizenkirchen	0,8900	108 560
3	Hypo OÖ Landesbank	1,1000	135 463

3.2.2. 6 Monats-Euribor

Der aktuelle 6 Monats-Euribor liegt bei - 0,256 % am 5.6.2017. Bei negativem Referenzzinssatz wird der Referenzzinssatz mit „0%“ gerechnet.

6-Monats-Euribor		1. Stufe	
	Bank	Aufschlag	Zinsen €
1	Raiffeisenbank Region Eferding	0,8500	104 337
2	Sparkasse Eferding-Waizenkirchen	0,8700	106 889
3	Hypo OÖ Landesbank	1,0500	130 054

3.2.3. Fixzinssätze

Die Fixzinsangebote kamen lediglich von der Raiffeisenbank Region Eferding.

Fixzins		1. Stufe		Anmerkungen	
	Bank	Zinssatz %	Zinsen €	befristet u. Aufschlag	
1	Raiffeisenbank Region Eferding	2,9500	393 181	33 Jahre fix	

3.2.4. Alternativangebote

Alternativangebote wurden keine abgegeben.

4. RESUMEE:

In die 2. Stufe wurden folgende Banken – alphabetisch - eingeladen

- Hypo OÖ Landesbank
- Raiffeisenbank Region Eferding
- Sparkasse Eferding-Waizenkirchen

Es wurden keine Nachbesserungen angeboten.

Die Bestbieterin aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die

Raiffeisenbank Region Eferding

mit dem 3-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 85 Basispunkten.

APART Consulting GmbH
Am Ipfbach 96
4490 St. Florian

Mag. PhDr. Peter Buchegger

Nach Rücksprache mit dem Buchhalter Gerhard Ledermüller wird vorgeschlagen nicht den 3-Monats-Euribor, sondern den 6-Monats-Euribor zu vergeben. Der 6-Monats-Euribor ist zinsmäßig um € 845,- teurer, deckt sich jedoch mit den halbjährlichen Rückzahlungen bei den Siedlungswasserbaudarlehen. Beim 3-Monats-Euribor würde eine vierteljährliche Rückzahlung den Kassenkredit belasten. Dies würde den scheinbaren Zinsvorteil wieder zunichte machen. Der Darlehensvertrag lautet wie folgt:



Raiffeisenbank Region Eferding eGen



GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN AT05 3418 0000 2135 7223

Dem Darlehensnehmer **Gemeinde Haibach ob der Donau, Kirchenplatz 4, 4083 Haibach** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Region Eferding eGen nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 800.000,-- für Abwasserbeseitigungsanlage
Sollzinssatz 0,85 % p.a., Verrechnung im nachhinein halbjährlich; halbjährliche Anpassung, erstmals am 01.01.2018, entsprechend der Entwicklung 3-Monats-Satz-EURIBOR + 0,85 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,001 %-Punkte ist kaufmännisch zu runden.
Sollte der Indikator (3-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen
Verzugszinsen 4,8 % p.a.
Abschlussstermine 30.6. und 31.12.
Rückzahlung in 66 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 14.139,-- jeweils am 30.6. und 31.12., beginnend mit 30.06.2019, Laufzeit bis 31.12.2051. Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bei Deckung zu Lasten Konto IBAN AT54 3418 0000 0131 1000 bei BIC RZOOAT2L180 RAIFFEISENBANK REGION EFERDING EGEN.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Eferding vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme - ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.06.2017 unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzins vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichkeit der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus diesem Darlehen zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) abzuschließen. In diesem Fall können die Forderungen in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Zessionars bzw. des Treugebers aufgenommen werden. Der Darlehensnehmer wird bereits jetzt von der Haftung der Darlehensforderung für fundierte Bankschuldverschreibungen sowie davon informiert, dass eine Aufrechnung gegen die Darlehensforderung im Verhältnis zum Zessionar bzw. Treugeber, sowie zum Darlehensgeber gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

BERATUNG:

Claudia Nürnberger sagt, dass die Rückzahlung beim 6-Monats-Euribor nicht halbjährlich bzw. beim 3-Monats-Euribor nicht vierteljährlich sein muss. Dies kommt auf den Abschluss des Kreditvertrages an. Beim 3-Monats-Euribor sind alle 3 Monate Zinsanpassungen vorzunehmen beim 6-Monats-Euribor nur alle 6 Monate. Da der Aufschlag der gleiche ist, müssten auch die gleichen Zinsen hervorgehen. Michael Hofer sagt, dass der Zinsindikator nichts mit der Rückzahlung zu tun hat.

Andreas Hinterberger fragt, welche Kosten an die Fa. Apart Consulting GmbH. für die Ausschreibung zu zahlen sind. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass es sich um einen Betrag von ca. € 600,- handelt.

Der Vorsitzende schlägt vor, wenn beim 3-Monats-Euribor die Rückzahlungen auch halbjährlich möglich ist und dies der Gemeinde günstiger kommt, den 3-Monats-Euribor zu nehmen und sonst den 6-Monats-Euribor.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Darlehen in Höhe von € 800.000,- bei der Raiffeisenbank Region Eferding aufzunehmen und den Darlehensvertrag mit der günstigsten Variante abzuschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

c) Römerpark Schlögen - Auftragsvergaben

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Römerpark Schlögen zwei Auftragsvergaben durchzuführen sind und zwar:

Spielplatz und 4 Stk. Ruheliegen

Hier wurden von 3 Firmen Angebote abgegeben und zwar:

Gestra GmbH.	€ 61.029,60
SilberHolz Norbert Silber e.U.	€ 78.420,00
OBRA-Design	€ 76.066,63

Das Bewertungsergebnis zeigt folgende Zahlen:

Gestra GmbH.	8,00 Punkte
SilberHolz Norbert Silber e.U.	4,67 Punkte
OBRA-Design	6,31 Punkte

Diese Erstangebote umfassten 2 Varianten, die nun getrennt wurden. Nach Angebotsprüfung durch Architekt Schröckenfuchs ergibt sich folgende Neubewertung für das Römerschiff samt 4 Stk. Ruheliegen und Wartung:

	Variante 1	Variante 2
Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GmbH.	36.042,- 100 %	35.528,40 100 %
SilberHolz Norbert Silber e.U.	43.020,- 119,36 %	46.824,- 131,79 %
OBRA-Design	46.273,60 128,39 %	41.752,54 117,52 %

Die Wartungskosten betragen für die nächsten 3 Jahre ca. € 4.100,- Netto und sind im Angebotspreis enthalten.

Architekt Schröckenfuchs stellt fest, dass die Fa. Gestra in sich das schlüssigste und wirtschaftlich interessanteste Angebot gelegt hat. Die Gestaltung, Form und Ausstattung des Schiffes sowie die Schutzbereiche und die Liegen entsprechen vollinhaltlich der Ausschreibung, darum ist das Angebot an erster Stelle zu reihen.

Frau Winkler, Dr. Traxler und Architekt Schröckenfuchs empfehlen daher die Variante 2.

Die Varianten I und II unterscheiden sich nur dadurch, dass die Variante 2 an einem anderen Standort errichtet wird und dort anstelle des Schiffmastens ein bestehender Baum als Schattenspender den Schiffsmasten ersetzen soll.

Aussichtsplattform Schlögener Blick

Hier wurde von 2 Firmen ein Angebot abgegeben und zwar:

Meisl GmbH., Grein	€ 42.786,10
Ecotherm Austria GmbH.	€ 85.800,00

Das durchgeführte Bewertungsergebnis zeigt folgende Zahlen:

Meisl GmbH., Grein	8,00 Punkte
Ecotherm Austria GmbH	3,99 Punkte

Die Nachverhandlungen mit der Fa. Meisl GmbH. zeigen folgendes Ergebnis:

€ 30.989,05

€ 6.890,00 zusätzliche Schautafeln/Skulpturen

€ 37.879,05

(davon Tafel: € 3.320,- alternativ. WGD Tafel stehen lassen und mit 2 ergänzen – li /re – ca. € 2.700,-)

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der Gemeinde das Bauhofpersonal und die Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Die Materialkosten für die Errichtung der verschiedenen Fundamente (Beton, Eisen usw.) müssen mit ca. € 8.000,- veranschlagt werden.

BERATUNG:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Angebot festgelegt war, dass die Fundamente von der Gemeinde zu errichten sind. Dies wurde jedoch herausgestrichen. Für die Fundamente ist die Firma Meisl GmbH. zuständig. Seitens der Gemeinde werden die Bauhofmitarbeiter die Fa. Meisl bei der Errichtung unterstützen.

Ing. Franz Straßl fragt, warum die Fa. Meisl GmbH. genommen wird, obwohl die Fa. Ecotherm Austria GmbH. direkt vor der Haustür wäre. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass der Preis ausschlaggebend war und die Fa. Ecotherm Austria GmbH. um das doppelte teurer angeboten hat.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Ausstattung des Spielplatzes an die Fa. Gestra GmbH. und die Errichtung der Aussichtsplattform an die Fa. Meisl zu vergeben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

a) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 21 und ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 8 - Versagungsgründe

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass er versucht hat, bei LH-Stellv. Dr. Strugl einen Termin für den Gemeindevorstand zu bekommen. Dieser sagt jedoch, dass ohne Änderung der Rechtslage ein Gespräch keinen Sinn mehr macht. Er konnte jedoch am 19. Juni 2017 einen Termin bei Dipl.-Ing. Rockenschaub erwirken. Er und die Gemeindevorstände Ing. Alexander Gaisbauer, Erwin Schönhuber und AL Thomas Peitl haben diesen Termin wahrgenommen. Bei diesem Gespräch war auch Herr HR Dipl.-Ing. Raimund Maier, Abt. Raumordnung anwesenden. Es wurden nochmals alle wichtigen Gründe und das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Umwidmung vorgebracht. Auch eine Verkleinerung der Widmungsfläche ist für die anwesenden Gemeindevertreter denkbar. Nach längerer Diskussion wurde Dipl.-Ing. Rockenschaub ersucht, nochmals mit LH-Stellv. Dr. Strugl Kontakt aufzunehmen und ihn über das Gespräch zu informieren, um vielleicht eine für beide Seiten sinnvolle Lösung zu finden. Auf Anfrage von AL Thomas Peitl teilt HR Dipl.-Ing. Raimund Maier mit, dass eine weitere Fristverlängerung zur Stellungnahme der Versagungsgründe kein Problem darstellt.

Die Stellungnahmefrist bezüglich der Versagungsgründe wurde bereits bis 31.10.2017 verlängert.

Der Vorsitzende berichtet, dass er heute den Rückruf von DI Rockenschaub erhalten hat und dieser mitteilt, dass, wenn sich beide Nachbarn nicht einigen, keine Zustimmung seitens des Landes zu erwarten ist.

BERATUNG:

Erwin Schönhuber sagt, dass in der Bevölkerung immer wieder das Thema auftreten wird, dass die Hoamat alles darf und andere nicht. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass es sich bei der Hoamat um eine touristische Sache und in Hinterberg um ein privates Interesse handelt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Verfahren einzustellen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

b) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 24 „Komas“ - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. April 2017 den Grundsatzbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung gefasst hat. Mit Verständigung vom 14. April 2017 wurden die öffentlichen Dienststellen und Anrainer verständigt. Diese Frist ist am 16. Juni 2017 ausgelaufen. Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Netz OÖ vom 19.4.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Natur- und Landschaftsschutz vom 3.5.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Straßenneubau und –erhaltung vom 15.5.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Umweltschutz vom 8.5.2017 – kein Einwand

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.4.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 7.6.2017 – kein Einwand, wenn rechtzeitig die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie an die zentrale Wasserversorgungsanlage erfolgen.

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 8.6.2017 – kein Einwand

Landwirtschaftskammer OÖ. vom 6.6.2017 – kein Einwand

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 24 „Komas“ zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

c) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 25 „Schlögen“ - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. April 2017 den Grundsatzbeschluss zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 25 gefasst hat. Die Verständigung an die öffentlichen Dienststellen und Anrainer ist am 14. April 2017 erfolgt. Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Netz OÖ. vom 19.4.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Öffentliches Wassergut vom 21.4.2017 – kein Einwand, wenn die Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Änderung der Widmung erfahren

Bundesdenkmalamt vom 4.5.2017 – kein Einwand – der Grundeigentümer bzw. Bauwerber ist auf die erforderliche Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Belange und die rechtzeitige Abstimmung des Projektes mit dem Bundesdenkmalamt hinzuweisen.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.4.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Forst vom 4.5.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Naturschutz vom 15.5.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 16.5.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 22.5.2017 – kein Einwand

Landwirtschaftskammer OÖ. vom 6.6.2017 – kein Einwand

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 25 „Schlögen“ zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

d) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 26 „Bach“ und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 11 - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. April 2017 den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 26 „Bach“ und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 11 gefasst hat. Mit Schreiben vom 14. April 2017 wurden die öffentlichen Dienststellen und Anrainer verständigt. Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Netz OÖ. Vom 19.4.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Land- und Forstwirtschaft vom 26.4.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 3.5.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 11.5.2017 – kein Einwand, wenn rechtzeitig die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie an die zentrale Wasserversorgungsanlage erfolgen.

Land OÖ., Abt. Straßenneubau und –erhaltung vom 18.5.2017 – kein Einwand

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.4.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 1.6.2017 – kein Einwand

Landwirtschaftskammer OÖ. vom 6.6.2017 – kein Einwand

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 11 und den Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 26 zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

e) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 27 „Aussichtsplattform“ - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 12. April 2017 der Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 27 „Aussichtsplattform“ gefasst wurde. Mit Schreiben vom 14. April 2017 wurden die öffentlichen Dienststellen und Anrainer verständigt. Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Netz OÖ., vom 19.4.2017 – kein Einwand

BH. Eferding, Forstdienst vom 8.5.2017 – kein Einwand – Rodungsbewilligung erforderlich

Land OÖ., Naturschutz vom 24.5.2017 – kein Einwand unter der Voraussetzung, dass die Widmungsfläche auf max. 100 m² reduziert wird.

Land OÖ., Abt. Überörtliche Raumordnung vom 31.5.2017 – kein Einwand, wenn die Umwidmungsfläche auf 100 m² reduziert wird.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.4.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 7.6.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 8.6.2017 – kein Einwand, wenn eine Größe von insgesamt 100 m² nicht überschritten wird.

Landwirtschaftskammer OÖ. vom 6.6.2017 – kein Einwand

BERATUNG:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der Lage innerhalb des Europaschutzgebietes der naturschutzfachlichen Stellungnahme besondere Bedeutung zukommt. Wir erhalten daher nur eine Zustimmung, wenn eine Widmungsfläche von insgesamt 100 m² nicht überschritten wird. Das geplante Projekt wird 100 m² nie erreichen.

Erwin Schönhuber fragt, wem die Plattform in Zukunft gehört und wie es mit der Benützung aussieht. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass mit dem Grundeigentümer ein Gestattungsvertrag abgeschlossen wurde.

Roswitha Dieplinger fragt, wie lange diese Vereinbarung gelten wird. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass der Vertrag auf die Dauer von 40 Jahre abgeschlossen wurde. Seitens der Gemeinde müssen jährlich € 200,- für die Rechtseinräumung bezahlt werden.

[Hier eingeben]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Widmungsfläche von 289 m² auf 100 m² zu reduzieren und die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 27 zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

f) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 23 „Oberhub“ und ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 10 - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2017 der Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 23 „Oberhub“ und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 10 gefasst wurde. Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 wurden die öffentlichen Dienststellen und Anrainer verständigt. Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Netz OÖ., vom 20.2.2017 – kein Einwand

Landwirtschaftskammer OÖ., vom 11.4.2017 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 30.3.2017 –

Wasserversorgung – kein Einwand

Abwasserwirtschaft – Ablehnung – keine geordnete Abwasserbeseitigung

Zur Stellungnahme der Abt. Abwasserwirtschaft:

Auf Grund der zukünftigen Nutzung als Lager ohne ständiges Personal ist mit einer Senkgrube aus Auslagen zu finden, weil kein besonderer Abwasseranfall vorhanden ist. Die Abwässer können über die Übernahmestelle bei der Kläranlage Haibach entsorgt werden.

Schutzwasserwirtschaft – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Natur- und Landschaftsschutz vom 24.3.2017 – massive Einwände

Zur Stellungnahme der Abt. Natur- und Landschaftsschutz:

Aus optischer Sicht erscheint es bedeutungslos, ob das landwirtschaftliche Objekt als Landwirtschaft genutzt wird und eine Lagerhalle errichtet werden darf oder ob bei einer aufgelassenen Landwirtschaft eine Halle errichtet wird. Eine Ablehnung aus naturschutzfachlicher und raumordnerischer Sicht ist für uns nicht nachvollziehbar. Für die Gemeinde Haibach ist die Verbreiterung der Landesstraße und die Errichtung des Gehsteiges im Ortszentrum von großem öffentlichen Interesse. Durch den Abbruch des bestehenden Lagergebäudes im Ortszentrum muss nun ein Ersatzbau im Bereich der aufgelassenen Landwirtschaft erfolgen.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 6.3.2017 – keine Einwände

Land OÖ., Abt. Land- und Forstwirtschaft vom 28.2.2017 – keine Einwände

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 10.4.2017 – Ablehnung

Siehe Stellungnahme zur Abt. Natur- und Landschaftsschutz

Ebenfalls liegt eine Stellungnahme von Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Deinhammer mit Datum vom 15. Juni 2017 vor.

Der Vorsitzende berichtet, dass dieses Thema auch bei Dipl.-Ing. Rockenschaub und HR Dipl.-Ing. Maier am 19.6.2017 in Linz angesprochen wurde. Hier wurde nochmals die Situation erläutert und auf das öffentliche Interesse der Gemeinde hingewiesen.

Nach längerer Diskussion wurde Dipl.-Ing. Rockenschaub ersucht, nochmals mit LH-Stv. Dr. Strugl Kontakt aufzunehmen und ihn über das Gespräch zu informieren, um vielleicht eine für beide Seiten sinnvolle Lösung zu finden.

Der Vorsitzende berichtet, dass er heute den Rückruf von DI Rockenschaub erhalten hat und dieser mitteilt, dass seitens des Landes der Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung nicht zugestimmt wird. Wenn eine Landwirtschaft in der Nähe ist, wird in ganz Oberösterreich generell kein Gemischtes Baugebiet mehr gewidmet. Er weist weiters darauf hin, dass Herr Steinbock schon vor dem Kauf informiert wurde, dass er im Grünland als Nichtlandwirt noch schwer etwas bauen kann.

BERATUNG:

Ing. Franz Kaltseis sagt, dass er für die Entwicklungsmöglichkeit in Haibach nicht einsieht, dass eine Umwidmung seitens des Landes nicht in Frage kommt. Es wird immer von der Stärkung des ländlichen Raumes gesprochen, die Umsetzung sieht jedoch dann anders aus.

Andreas Hinterberger sagt, dass woanders riesige Flächen für Betriebsansiedelungen versiegelt werden und hier neben dem Wohn- und Wirtschaftsstrakt nur ein neues Gebäude für Einstellmöglichkeiten errichtet werden soll. Ob es sich hier um eine landwirtschaftlich oder in diesem Fall betriebliche Halle handelt, müsste eigentlich egal sein.

Ing. Franz Kaltseis schlägt vor, dass Verfahren weiter zu führen und nicht zurückzuziehen.

Markus Gahleitner fragt, ob nicht eine landwirtschaftliche Halle möglich wäre. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass die Liegenschaft Oberhub 5 nur ca. 1,3 ha Eigengrund besitzt und man hier nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb sprechen kann.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 10 und den Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 23 zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN- UND STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

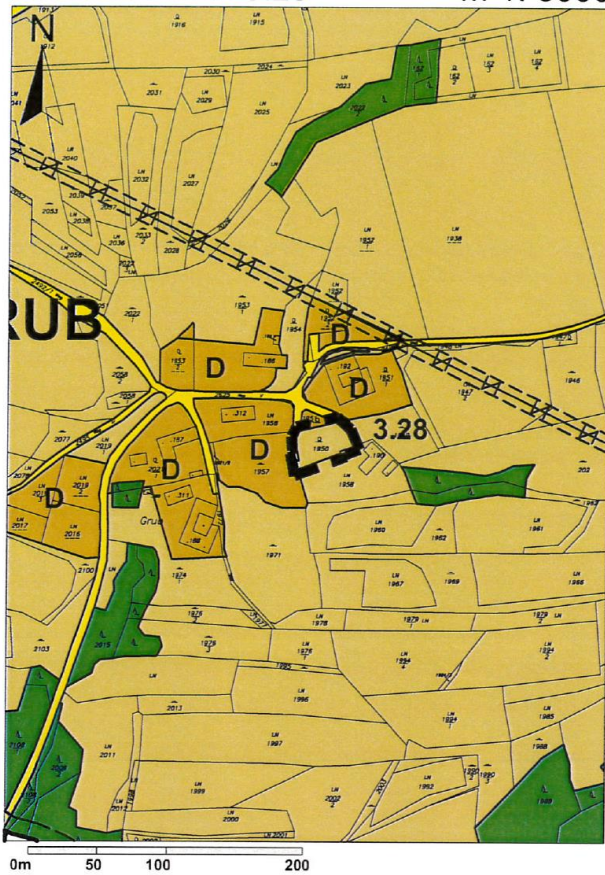
g) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 28 „Grub“ - Grundsatzbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Familie Franz und Veronika Rathmayr, Grub 5 um Umwidmung der Parzelle 1950, KG. Haibach von Dorfgebiet in Grünland ersucht. Bei der Gebarungsprüfung durch das Land OÖ. wurde festgestellt, dass die Parzelle 1950, KG. Haibach sich zwar in der gleichen Einlagezahl befindet, jedoch keine untrennbare wirtschaftliche Einheit darstellt und daher Aufschließungsbeiträge einzuheben sind. Der Bereich Grub wurde damals bei der Erstellung des 1. Flächenwidmungsplanes (1980) in Dorfgebiet umgewandelt. Mit Schreiben vom 20.6.2017 teilt Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Deinhammer mit, dass aus Sicht der Ortsplanung der Antrag auf Rückwidmung positiv bewertet werden kann. Die Veränderungen sehen wie folgt aus:

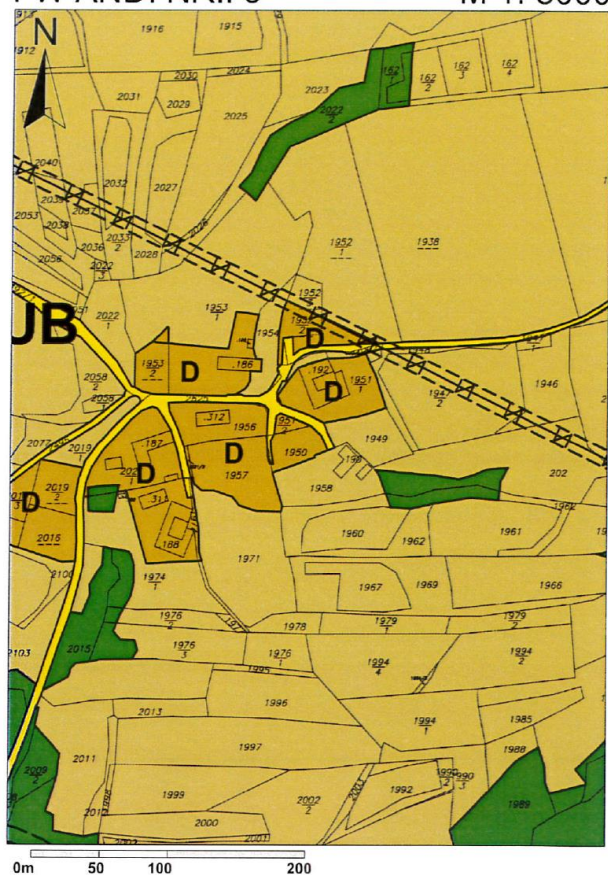
FW ÄND. NR.: 3.28

M 1: 5000



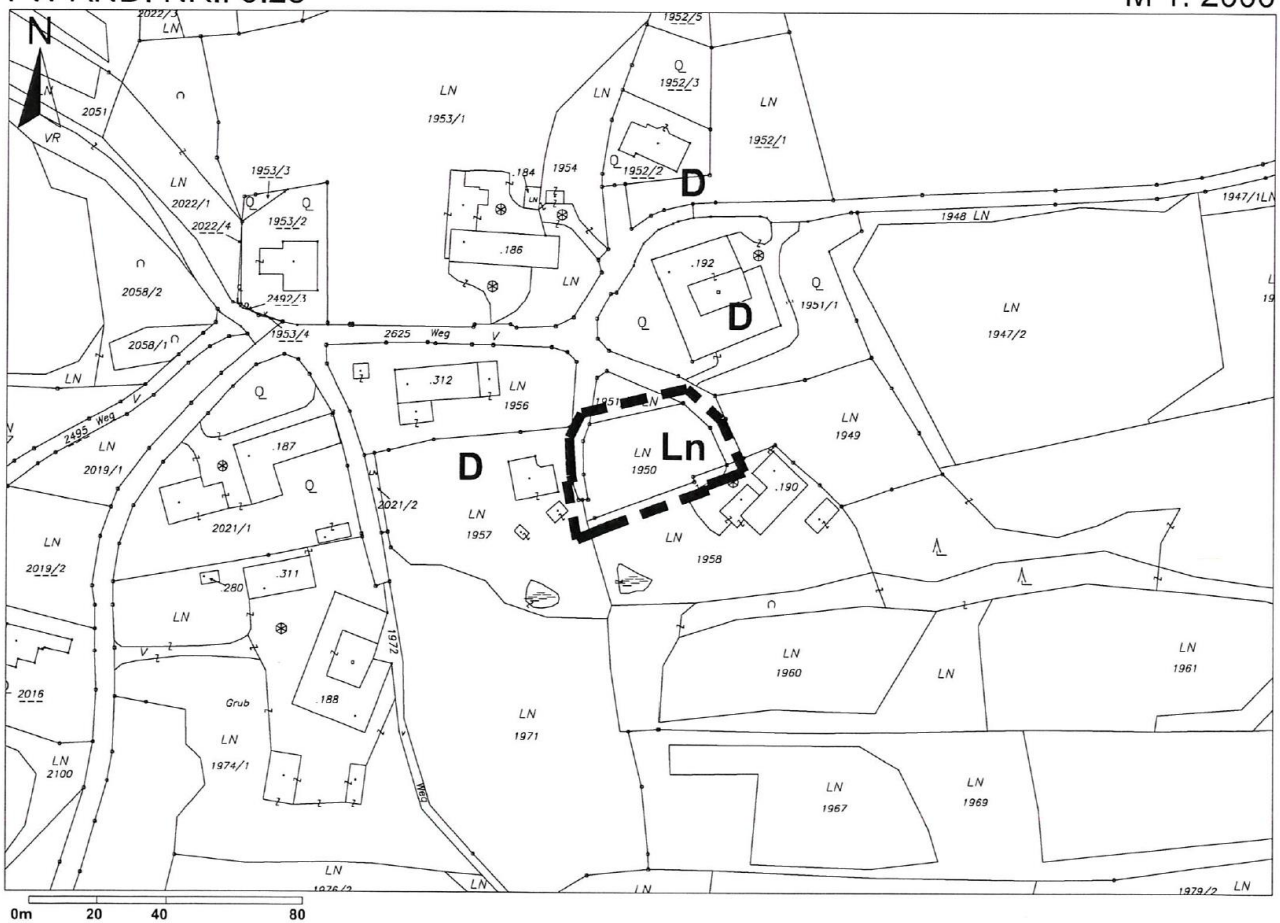
FW ÄND. NR.: 3

M 1: 5000



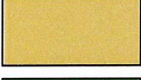
FW ÄND. NR.: 3.28

M 1: 2000

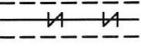


GRUNDLAGE: DKM 2016 nicht deckungsgleich mit Grundlage TEIL A - Flächenwidmungsteil

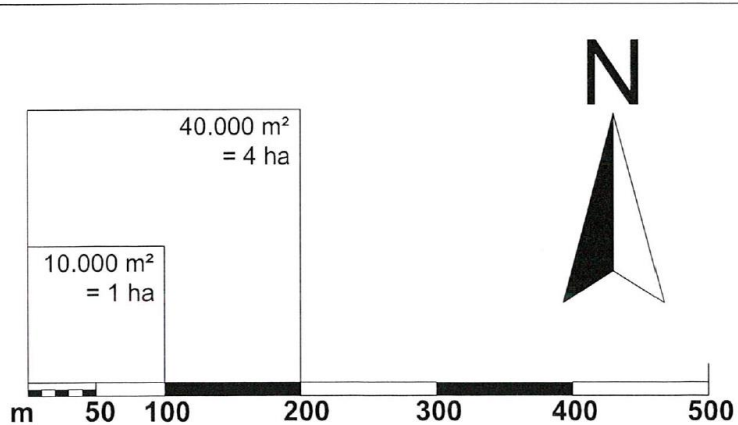
LEGENDE:

	Grundstücksgrenze
	Grenzlinie
	Dorfgebiet
	Fließender Verkehr
	Landwirtschaft, Ödland
	Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung

Netz OÖ 30 kV

	Hochspannungsfreileitung
	Grenze des Planungsraums

LÄNGEN- UND FLÄCHENMASSSTAB M 1: 5000



ÜBERSICHTSPLAN - GEMEINDEGEBIET HAIBACH o.d.D.

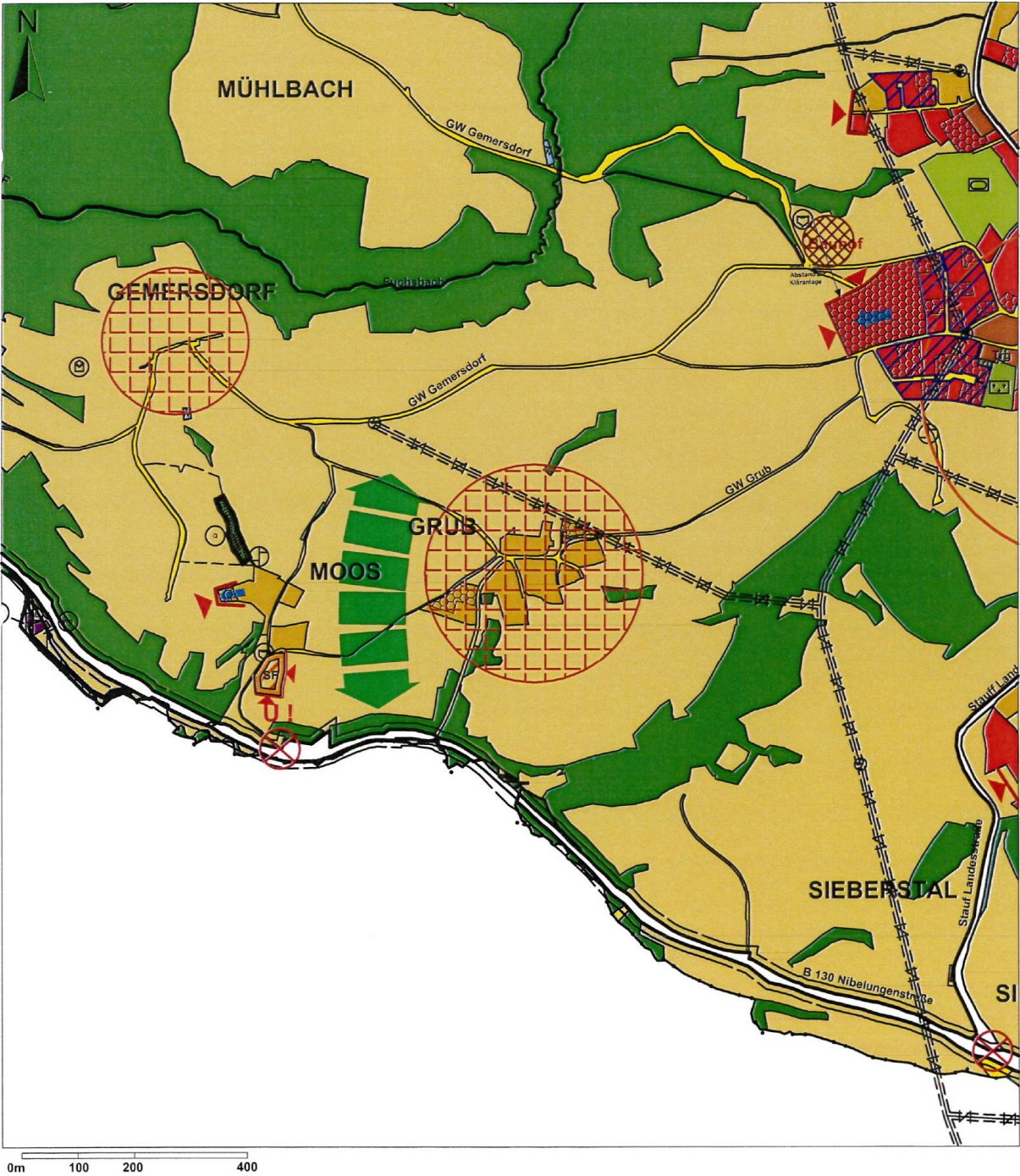


PLANUNGSINFO:

ÄND. NR.:	GRST. NR.: / KG	GRÖSSE m²	BESITZER / ANTRAGSTELLER	WIDMUNG BESTAND	WIDMUNG PLANUNG
3.28	Grundstücks-Nr.: 1950 KG Haibach	~904 m²	Franz und Veronika RATHMAYR Grub 5 4083 Haibach ob der Donau	D - Dorfgebiet	Rückwidmung: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

AUSZUG TEIL B - ÖEK NR. 1

M 1 : 10.000



[Hier eingeben]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 28 „Grub“ zu fassen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 03 WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Tanja Weißhäupl die Dachgeschosswohnung im Gemeindehaus gekündigt hat. Die freie Wohnung wurde auf der Gemeindehomepage und in den Gemeindenachrichten ausgeschrieben. Die Wohnung wurde von den Gemeindearbeitern neu ausgemalen und gereinigt und steht nun ab Juni zur Vermietung bereit. Die Wohnung hat ein Ausmaß von 46 m² und befindet sich im Dachgeschoss des Gemeindehauses.

Der Gemeindevorstand hat sich heute mit dieser Angelegenheit beschäftigt und die Wohnung an Herrn Manfred Reiter, Koch beim 3er Berg, vergeben.

TOP 04 ABWASSERBESEITIGUNG

h) Detailprojekt 2016 – Sanierung Ortskern – Abschluss eines Gestattungsvertrages für das Rückhaltebecken Haibach Süd mit Martin Hinterberger

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass am 14. Juni 2016 die Bezirkshauptmannschaft Eferding die wasserrechtliche Verhandlung durchgeführt hat. Der geplante Standort des Rückhaltebeckens auf den Parzellen 206 und 209/1, KG. Haibach ist nicht möglich, weshalb das Rückhaltebecken nun auf dem Grundstück 189, KG. Haibach, im Anschluss an die Lindenstraße, errichtet werden soll. Dazu muss mit dem Grundeigentümer Martin Hinterberger ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden. Nach langwierigen Verhandlungen konnte nun eine Einigung mit dem Grundbesitzer erzielt werden. Der Gestattungsvertrag lautet wie folgt:

Gestattungsvertrag – Übereinkommen Regenrückhaltebecken Haibach Süd

I. Vertragspartner

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Dienstbarkeitsgeber

Herrn Martin Hinterberger, Lindenstraße 14, 4083 Haibach, geboren am 08.04.1970 und

und der Dienstbarkeitsnehmerin,

der Gemeinde Haibach ob der Donau, Kirchenplatz 4, 4083 Haibach ob der Donau.

II. Dienstbarkeitseinräumung

Herr Martin Hinterberger ist Eigentümer der Grundstücke 176/1, 189, 184/1, 190, 208, 206 und 209/1, alle KG Haibach unter der Einlagezahl 80.

Herr Martin Hinterberger räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 176/1, 189, 184/1, 190, 208, 206 und 209/1, alle KG Haibach, der Gemeinde Haibach ob der Donau sowie deren Rechtsnachfolgern die Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes, der Instandhaltung und des Betriebes eines Regenrückhaltebeckens mit den erforderlichen Nebenanlagen einschließlich Ableitungskanal und das Recht zum Begehen und Befahren des Grundstückes Nr. 189, KG Haibach, von der bestehenden Straße, Gst. Nr. 2490/4, KG Haibach, bis zum Regenrückhaltebecken Haibach Süd einschließlich dessen Drosselschacht, wie im Lageplan eingezeichnet, ein. Die Gemeinde Haibach ob der Donau nimmt dieses Dienstbarkeitsrecht an.

III. Rechte und Pflichten

Die Gemeinde Haibach ob der Donau verpflichtet sich und ihre Rechtsnachfolger, den jeweiligen Eigentümern der Grundstücke 176/1, 189, 184/1, 190, 208, 206 und 209/1, alle KG Haibach, alle Schäden an diesem Grundstück, welche durch die Ausübung der Dienstbarkeit hervorgerufen werden, angemessen, nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ, zu ersetzen.

Demgegenüber verpflichtet sich der Eigentümer des dienenden Grundstückes für sich und seine Rechtsnachfolger, das Betreten und Befahren zum Zwecke der Errichtung, der Nachschau und der Vornahme von Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten durch den Dienstbarkeitsnehmer, sowie von diesem beauftragte Personen, zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Zerstörung der Anlageteile zur Folge haben könnte.

Sollte das Rückhaltebecken nicht mehr benötigt werden, hat die Gemeinde Haibach ob der Donau den von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Zustand wieder herzustellen.

IV. Dauer der Dienstbarkeitsvereinbarung

Die Dienstbarkeitsvereinbarung gilt für die Dauer des Bestandes dieser Anlage und ist grundbücherlich sicherzustellen.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Dienstbarkeitsvertrag gehen auf beiden Vertragsseiten jeweils auf die Erben und Rechtsnachfolger über.

V. Vergütung der Dienstbarkeit

Für die Einräumung der Dienstbarkeit wird vom Dienstbarkeitsnehmer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 14.000,- an den Dienstbarkeitsgeber entrichtet. Die Entschädigung wird bei Beginn der Bauarbeiten für das Rückhaltebecken zur Zahlung fällig und gilt für 30 Jahre. 3 Monate vor Ablauf dieser Frist sind neue Verhandlung mit dem Grundeigentümer bezüglich einer weiteren Entschädigung aufzunehmen. Als Richtwert für eine künftige Entschädigungszahlung wird die Dauer und die Entschädigungshöhe wie oben angeführt wertgesichert herangezogen.

Vom Abschluss dieses Gestattungsvertrages bis zum Baubeginn des Rückhaltebeckens werden die zwischenzeitlich eingetretenen Inflationsanpassungen berücksichtigt. Die Inflationsrate wird mit 1 % fixiert.

VI. Kostentragung

Sämtliche mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien, zu Lasten des Dienstbarkeitsnehmers.

VII. Ausschluss von Anfechtungsgründen

Die Parteien haben sich über den Wert der Dienstbarkeit und über die zu entrichtenden Gegenleistungen informiert und erklären dieses Verhältnis als angemessen anzusehen.

VIII. Einverleibungsbewilligung (Aufsandungserklärung)

Die Vertragspartner erteilen die ausdrückliche Einwilligung, dass die Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes eines Regenrückhaltebeckens mit Drosselschacht und den erforderlichen Nebenanlagen einschließlich Ableitungskanal auf den Grundstücken Grundstücke 176/1, 189, 184/1, 190, 208, 206 und 209/1, EZ 80, KG Haibach und das Recht zum Begehen und Befahren des Grundstückes 189, EZ 80, KG Haibach, vom Gst. 2490/4, KG Haibach, bis zu den Anlagen, im Umfang dieses Vertrages, zugunsten der Gemeinde Haibach ob der Donau einverleibt wird.

Da kein anderer geeigneter Standort für das Rückhaltebecken in diesem Gebiet möglich ist, liegt die Errichtung des Rückhaltebeckens und der Abschluss dieses Gestattungsvertrages im öffentlichen Interesse der Gemeinde Haibach ob der Donau.

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2017 einstimmig beschlossen.

Haibach ob der Donau, am

BERATUNG:

Erwin Schönhuber fragt, ob es sich um ein offenes oder um ein geschlossenes Rückhaltebecken handelt. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass in diesem Bereich nur ein geschlossenes Becken möglich ist.

Sonach wurde über die Kostenfrage offenes bzw. geschlossenes Becken und über die Sinnhaftigkeit der Regenrückhaltebecken umfangreich diskutiert.

Ing. Franz Straßl fragt, ob es sich bei der Entschädigung um eine einmalige Zahlung handelt. Dies wird vom Vorsitzenden bejaht.

Helmut Hinterberger fragt, wie weit die Gemeinde vertragsmäßig abgesichert ist, dass nach den 30 Jahren seitens des Grundeigentümers nicht willkürlich ein doppelter Betrag verlangt wird. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass nach den 30 Jahren als Richtwert für weitere Verhandlungen die Dauer und die Entschädigungshöhe des derzeitigen Vertrages wertgesichert herangezogen wird. Auf der anderen Seite könnte auch die Gemeinde sagen, dass das Rückhaltebecken bereits besteht und die Gemeinde nichts mehr bezahlt.

[Hier eingeben]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Gestattungsvertrag für das Rückhaltebecken Haibach Süd mit Martin Hinterberger, wie vorhin verlesen, zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 05 ALLFÄLLIGES

Archäologische Fachtagung in Schlögen

Der Vorsitzende berichtet, dass am Donnerstag, den 22. Juni 2017 eine archäologische Fachtagung mit öffentlichen Festvortrag im Hotel Donauschlinge stattfindet. Es werden etwa 60 WissenschaftlerInnen erwartet, die neuste Erkenntnisse zur Archäologie der Region präsentieren.

Er und Bürgermeister Franz Weißenböck (St. Agatha) laden zum öffentlichen Festvortrag mit anschließendem Abendempfang sehr herzlich ein. Beginn ist um 19 Uhr.

Kommunaler Allradtraktor

Der Vorsitzende berichtet, dass er am 4. Mai 2017 einen Sprechtag bei LR Hieglberger in Bezug auf das neue Musikheim hatte. Hier wurde auch das Thema Traktor angesprochen. Der Traktor kann noch heuer angekauft werden. Die Gemeinde erhält BZ-Mittel in Höhe von € 60.000,-. Die Restfinanzierung muss im neuen Jahr durch die Gemeinde, mit den vorweg ausbezahlten Mitteln aus dem Strukturfonds, erfolgen (Gemeindefinanzierung NEU).

Musikproberaum

Der Vorsitzende berichtet, dass am 4. Mai 2017 bei LR Hieglberger über den Musikproberaum gesprochen wurde. Als Erstes ist es vorrangig wichtig, ein entsprechendes Raumerfordernisprogramm festzulegen und eine Grobplanung an die IKD zu senden. Um Erstellung eines Raumerfordernisprogrammes wurde die Landesmusikdirektion ersucht. Ein Baubeginn im Frühjahr 2019 könnte ins Auge gefasst werden.

Modernisierung Feuerwehrhaus

Der Vorsitzende berichtet, dass beim Sprechtag am 4. Mai 2017 bei LR Hieglberger auch die Modernisierung des Feuerwehrhauses angesprochen wurde. Um eine Begutachtung vor Ort wurde ersucht.

Nicht anerkannte Abgänge aus den vergangenen Jahren

Der Vorsitzende berichtet, dass beim Sprechtag am 4. Mai 2017 bei LR Hieglberger auch die nicht anerkannten Abgänge in Höhe von insgesamt € 9.419 angesprochen wurden. Hier handelte es sich um Überschreitungen bei der Instandhaltung und Abgang bei Essen auf Rädern im Jahr 2012 (€ 5.412,-) und Investitionsüberschreitungen, Überschreitung € 18,- Erlass und Repräsentationsausgaben im Jahr 2015 (€ 4.007,-). Diese nicht anerkannten Abgänge wurde im heurigen Jahr vom Land OÖ. ausgeglichen.

Behördenfunk

Der Vorsitzende berichtet, dass uns ein neuer Mastenstandort für den Behördenfunk bekanntgegeben wurde. Dieser befindet sich auf der Parzelle 1004/1, KG. Haibach. Der Standort befindet sich im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 2510/1, KG. Haibach und liegt zwischen den Ortschaften Hinterberg und Mußbach. Herr Martin Lameraner vom Land OÖ. wurde ersucht, die Familie Augoppler, Mußbach über den geplanten Standort zu informieren.

Stefan Dieplinger sagt, dass hier riesige Kosten auf die Gemeinde für die Ausstattung der Feuerwehr zukommen (Ankauf und Wartung der digitalen Geräte).

Erwin Schönhuber verlässt um 21:36 Uhr den Sitzungssaal wegen Schichtbeginn.

Wasseranschlusspflicht

In unserem Schreiben vom 7.3.2017 an das Land OÖ. bezüglich der Wasseranschlusspflicht haben wir darauf hingewiesen, dass das Augenmerk in die Richtung gelenkt wird, dass man die vorhandenen Reserven für die Anschlüsse und Projekte im Ortsgebiet nützt und erst nach Erschließung neuer Wasserspender die Anschlusspflicht in den auswärtigen Ortschaften umsetzt. Das Land OÖ. teilt uns mit Schreiben vom 23. Mai 2017 mit, dass eine Berücksichtigung künftiger Bebauung im Ortszentrum und die dadurch eventuell erfolgenden Auswirkungen auf die Kapazität der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage aus ihrer Sicht nicht zu einer Verneinung der Anschlusspflicht für ein Objekt, dessen Wasserbedarf im Zeitpunkt seiner Errichtung bzw. der Errichtung der Versorgungsleitung gedeckt werden kann. Derartigen Planungen hätten im Stadium der Entscheidung, in welchen Ortsgebieten eine Versorgungsleitung errichtet werden soll, aufgegriffen werden können, eine Berücksichtigung bei der Feststellung einer Anschlusspflicht kann nicht mehr erfolgen.

Der Vorsitzende berichtet, dass für die noch nicht angeschlossenen Objekte im Bereich Bach, Reith, Wiesing und Hinterberg am 3. Juli 2017 eine Informationsveranstaltung bezüglich der Wasseranschlusspflicht stattfindet.

Jene Betriebe, bei den das Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet wurde, werden in der nächsten Zeit den Bescheid über die Wasseranschlusspflicht erhalten.

Wanderweg Fuchsbachtal

Ing. Josef Habringer berichtet, dass ein Ersuchen aufgetaucht ist, ob es möglich wäre entlang der Bundesstraße bis nach Schlögen einen Gehweg zu errichten. Hier könnte ein schöner Rundwanderweg zum Schlögener Blick eingerichtet werden. Der Vorsitzende wird mit dem Straßenmeister Kontakt aufnehmen.

Beachvolleyballplatz

Stefan Dieplinger fragt, ob das Thema Beachvolleyballplatz schon wieder in Vergessenheit geraten ist. Er hat sich bereits verschiedene Projekt angesehen. Auch ein Funcourt wäre für die Jugendlichen in Haibach wichtig. Ing. Franz Straßl bringt das Beispiel der Gemeinde Raab. Hier handelt es sich um einen Funcourt in mittlerer Qualität um ca. € 80.000,-. Ing. Franz Kaltseis sagt, dass die Gemeinde Hinzenbach ein Leaderprojekt daraus gemacht hat. Der Vorsitzende sagt, dass hier auch die Gemeinde entsprechende finanzielle Mittel beitragen muss. Ing. Franz Kaltseis sagt, dass der Kulturausschuss die Erhebung machen soll, was unbedingt benötigt wird. Der Bauausschuss kann sich dann über die Umsetzung Gedanken machen. Er meint, dass der Standort in der Nähe von Schule und Kindergarten sein soll. Carina Hinterhölzl sagt, dass hier auch geklärt werden muss, wer die Wartung dieses Platzes vornimmt.

Spielgeräte Kindergarten

Ing. Jürgen Baumann fragt, wann der Kindergarten wieder mit Spielgeräten ausgestattet wird. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass gerade die Ausschreibung erfolgt und zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres die Geräte da sein müssten.

Ortsplatzgestaltung

Ing. Johannes Kaindlstorfer weist auf die kaputten Wanderwegtafeln vorm Gemeindeamt und den verrosteten Mistkübel hin. Dies müsste dringend erneuert werden.

Neu Siedlung Komas

Ing. Johannes Kaindlstorfer fragt, wie hier der aktuelle Stand ist. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass es schon ein Gespräch zwischen Gemeinde, Raiffeisenbank und Ortsplaner gegeben hat. Als nächsten Schritt muss es ein Gespräch mit der OÖ. Bauland und den Grundbesitzern geben.

Breitbandausbau

Andreas Hinterberger berichtet, dass die Gebiete Himmelreich bis Im Kleefeld und Bach sowie Nibelungenweg definitiv ausgebaut werden.

Beim Dorffest wird es auch einen Stand geben, wovon Interessenten Informationen über das Breitband in Haibach eingeholt werden können. Er bedankt sich bei allen Mithelfern für die Einholung der Verträge und für den großen Einsatz.

Ing. Johannes Kaindlstorfer informiert, dass bisher 60 Verträge eingeholt wurden. Bezüglich Breitband nach Schlögen ist die Finanzierung beim Land und Hotel Donauschlinge noch offen.

Die Gebiete Mannsdorf, Lehen, Oberhub, Linetshub bis Pühret werden demnächst eingereicht. Mit den Förderungen und den Verträgen müsste das Projekt machbar sein. In den Ortschaft Wiesing und Hinterberg soll ein Ausbau aufgrund der engeren Dicht auch möglich sein. Dieser Ausbau wäre 2019 möglich. Im Ort wird der Bereich um den Hubertweg überprüft.

Feuerwehreinsatz

Andreas Hinterberger zeigt ein Foto vom letzten Feuerwehreinsatz wegen Sturmschaden, wo auf der Bundesstraße lediglich ein kleiner Ast ein Stück in die Straße geragt hat.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12. April 2017 wurden keine/folgende Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:20 Uhr.

Bgm. Franz Strauß
(Vorsitzender)

Thomas Peitl
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden. /über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Haibach ob der Donau, am

Der Vorsitzende:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die ÖVP-Fraktion: